

Fahrtkostenzuschüsse: So vermeiden Sie die individuelle Lohnversteuerung

Durch die Kappung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde die Möglichkeit der lohnsteuerlichen Pauschalierung für Fahrkarten und Fahrtkostenzuschüsse durch die Arbeitgeber deutlich eingeschränkt. Dies betrifft sowohl vollbeschäftigte Arbeitnehmer als auch geringfügig Beschäftigte.

Dieser Beitrag stellt die Veränderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 dar und zeigt Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer individuellen Lohnsteuer auf.

Barzuschuss: Ersetzt der Träger einer steuerbegünstigten Einrichtung seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit dem eigenen PKW, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Träger kann die Lohnsteuer für diese zusätzlich zum Arbeitslohn geleisteten Zuschüsse mit 15 Prozent pauschal erheben. Gleichzeitig unterliegen damit die pauschal besteuerten Beträge nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Pauschalierung ist aber nur bis zu dem Betrag zulässig, den die Arbeitnehmer der Einrichtung bei nicht vorgenommener Pauschalierung als Werbungskosten hätten geltend machen können (bis 31.12.2006: Entfernungskilometer x 0,30 €).

Keine Pauschalierung für die ersten 20 Kilometer

Durch die Kappung der Entfernungspauschale mindert sich die Höhe der Pauschalierung. Bei Arbeitnehmern, die unter 20 km von der Einrichtung entfernt ihren Wohnsitz haben, verbleibt

kein pauschalierungsfähiger Betrag, da die Arbeitnehmer keine Werbungskosten geltend machen können. Zahlt der Träger weiterhin Fahrtkostenzuschüsse ab dem ersten Entfernungskilometer, sind die Zuschüsse für die ersten 20 km individuell lohnsteuernd, d. h. diese erhöhen den jeweiligen Bruttoarbeitslohn.

Fahrkarten (Job-Tickets): Seit 2004 ist die Überlassung von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel an Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen hat aber auch hier die Möglichkeit, die Überlassung mit 15 Prozent pauschal lohnsteuernd zu machen. Die Pauschalierung wird durch die Höhe der von den Arbeitnehmern als Werbungskosten geltend gemachten Entfernungspauschale begrenzt. Mit der Pauschalierung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

Die drohende individuelle Lohnversteuerung kann der Träger dadurch vermeiden, indem er die Überlassung auf monatlich 44 Euro begrenzt. Damit liegt ein Sachbezug vor, der keine steuerpflichtige Einnahme darstellt.

Geringfügig Beschäftigte: Der Träger übernimmt bei geringfügig Beschäftigten bis zu einer Höhe von 400 Euro pauschal den Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeitrag mit 11 Prozent und 13 Prozent sowie eine pauschale Steuer in Höhe von 2 Prozent. Zusätzlich gewähren die Träger diesen Mitarbeitern oft Fahrtkostenzuschüsse bis



Foto: Siebert

maximal zur Höhe der von den geringfügig Beschäftigten als Werbungskosten geltend gemachten Entfernungspauschale. In Höhe der Zuschüsse liegt kein Arbeitslohn vor. Die Geringfügigkeitsgrenze von maximal 400 Euro wird nicht überschritten.

Tankgutscheine statt finanzielle Zuschüsse

Bei fortgeführter Zahlung des Zuschusses für die ersten 20 Entfernungskilometer besteht nun die Gefahr, dass die Grenze von 400 Euro überschritten wird. Der Zuschuss für die ersten 20 Entfernungskilometer ist als Arbeitslohn anzusehen, da ihm ab dem Jahr 2007 keine Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale gegenüberstehen. Der Träger hat dann diese Entgelte individuell der Sozialversicherung und der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Um dies zu verhindern, könnte der Träger den Arbeit-

nehmern Tankgutscheine bis zu einer Höhe von monatlich 44 Euro aushändigen. Allerdings dürfen auf den Gutscheinen keine Geldbeträge verzeichnet sein, damit auch hier Sachbezüge angenommen werden können.

Tipp: Die Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen sollten die lohnsteuerlichen Konsequenzen aus dem Jahressteuergesetz 2007 beachten, da sie sonst bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung Gefahr laufen, für nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuerbeträge ihrer Arbeitnehmer in Haftung genommen zu werden. Weitere Unsicherheit in diesem Bereich wird durch die unterschiedlichen Auffassungen der Finanzgerichte hervorgerufen, ob die Kappung der Entfernungspauschale verfassungskonform sei. Inzwischen liegt diese Frage dem Bundesfinanzhof zur Beantwortung vor. Es ist ratsam, die weitere Entwicklung genau zu beobachten. ▣



Der Dipl.-Kaufmann und Steuerberater Oliver Rulle ist Bereichsleiter der Steuer- und Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.